

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

3.24 Sterbehilfe: Wie viel darf der Staat entscheiden?

Ulrike Seitz

Kompetenzen und Unterrichtsinhalte:

Die Schüler sollen

- ◆ verschiedene Formen der Sterbehilfe und deren jeweilige Legalität unterscheiden und vergleichen,
- ◆ Umfrageergebnisse zum Thema „Sterbehilfe“ analysieren,
- ◆ die unterschiedlichen Regelungen zur Sterbehilfe in verschiedenen Staaten Europas darstellen,
- ◆ das Beispiel Niederlande näher betrachten sowie Pro- und Kontra-Argumente zur dortigen Regelung herausarbeiten,
- ◆ Unternehmen kritisch beleuchten, die für Sterbehilfe erhebliche Summen verlangen,
- ◆ die von Hospizmitarbeitern und Palliativmedizinerinnen geäußerte Kritik an aktiver Sterbehilfe erklären und deren Forderungen erläutern,
- ◆ die Patientenverfügung und deren Zielsetzung kennen,
- ◆ die alternativen Gesetzentwürfe zum Thema „Sterbehilfe“ kritisch untersuchen,
- ◆ das verabschiedete Gesetz beurteilen.

Didaktisch-methodischer Ablauf	Inhalte und Materialien (M)
<p>I. Einführung</p> <p>In der Einstiegsphase sollen zum einen Vorkenntnisse, zum anderen aber auch Einstellungen abgefragt werden. Dazu werden verschiedene Formen der Sterbehilfe definiert und (am besten vergrößert kopiert) im Raum aufgehängt. Die Schüler sollen dann jeweils entscheiden, ob diese Art der Sterbehilfe in Deutschland legal ist, und sie sollen Stellung beziehen, ob sie nach ihrer Meinung erlaubt sein sollte.</p> <p>Die Ergebnisse einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach zum Thema „Sterbehilfe“ können danach analysiert und mit den Ergebnissen der Klasse verglichen werden.</p>	<p>→ Sterbehilfe: Was heißt das – und was ist erlaubt?/M1a bis f (Folie mit Arbeitsaufträgen, Blätter mit Definitionen)</p> <p>→ Umfragen zur Sterbehilfe/M1g und h (Schaubilder)</p> <p>💡 Lösungsvorschläge/M1i</p>
<p>II. Sterbehilfe in Europa</p> <p>Nach dem Blick auf den Umgang mit dem Thema „Sterbehilfe“ in Deutschland wird nun die Perspektive erweitert.</p> <p>Zunächst werden die Bestimmungen und Vorgehensweisen in verschiedenen europäischen Staaten vorgestellt und miteinander verglichen.</p>	<p>→ Sterbehilfe in Europa/M2a (Text)</p> <p>→ Die Gesetzeslage in verschiedenen europäischen Staaten – ein Überblick/M2b und c (Tabelle)</p>

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

<p>Dann werden die Niederlande in den Fokus genommen, die als „Vorreiter“ für eine liberale Regelung der Sterbehilfe gelten. Die Schüler sollen die Argumente für und gegen einen solchen Umgang mit Sterbehilfe herausarbeiten und sich selbst ein Urteil bilden, ob sie in Deutschland gerne Regelungen hätten, die den niederländischen gleichen.</p> <p>Auch die Schweiz wird näher betrachtet. Ein Text thematisiert die Frage, ob hier durch geschäftsmäßig betriebene Sterbehilfe weniger den Menschen geholfen als nach Gewinn gestrebt wird.</p>	<p>→ Ein Hausarzt, der sterben hilft/ M2d bis h (Text)</p> <p>💡 Lösungsvorschläge/M2i</p> <p>→ Machen Sterbehelfer Gewinne mit dem Tod?/M2j (Text)</p>
<p>III. Die Suche nach Alternativen</p> <p>In einem Interview sprechen ein Palliativmediziner und die Leiterin eines Kinderhospizes über Möglichkeiten, ohne aktive Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid auszukommen. Sie äußern ihre Bedenken gegen diese und fordern unter anderem eine stärkere Förderung der Palliativmedizin und einen anderen gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema.</p> <p>Ein weiterer Text beschäftigt sich mit der Patientenverfügung. Sie soll Menschen dazu dienen, für bestimmte Fälle Vorsorge zu treffen und damit selbstbestimmt über ihr Leben und Sterben zu entscheiden.</p>	<p>→ „Den Sterbenden helfen, statt sie zu töten“/M3a bis d (Interview)</p> <p>💡 Lösungsvorschläge/M3e</p> <p>→ Patientenverfügung: Wie will ich sterben?/M3f und g (Text)</p>
<p>IV. Ein neues Gesetz zur Sterbehilfe</p> <p>Im Herbst 2015 wurde ein neues Gesetz zur Sterbehilfe im Bundestag verabschiedet. Die Schüler sollen sich zunächst mit den vier verschiedenen Gesetzesentwürfen auseinandersetzen, die es im Vorfeld der Entscheidung gab.</p> <p>Im Anschluss wird die verabschiedete Fassung des Gesetzes vorgestellt, wobei auch wichtige Pro- und Kontra-Argumente aus der Debatte zur Sprache kommen. Die Schüler sollen das verabschiedete Gesetz mithilfe selbst gewählter Kriterien beurteilen.</p> <p>An dieser Stelle kann auch darauf eingegangen werden, dass der „Fraktionszwang“ bei solchen Gewissensentscheidungen im Bundestag keine Rolle spielt.</p>	<p>→ Das neue Gesetz zur Sterbehilfe/ M4a bis e (Folienvorlage mit Arbeitsaufträgen, Textplakate)</p> <p>→ Gesetzesentwurf verabschiedet: Bundestag verbietet organisierte Beihilfe zum Suizid/M4f bis h (Foto, Text)</p> <p>💡 Lösungsvorschläge/M4i</p>

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

Tipp:

- Arnold, Uwe-Christion/Schmidt-Salomon, Michael: Letzte Hilfe: Ein Plädoyer für das selbstbestimmte Sterben, Rowohlt, Reinbek 2014
- De Ridder, Michael: Wie wollen wir sterben? Ein ärztliches Plädoyer für eine neue Sterbekultur in Zeiten der Hochleistungsmedizin, Pantheon Verlag, München 2011
- <http://www.dhpv.de/>
- <http://www.palliativstiftung.de/>

Autorin: Ulrike Seitz, Studiendirektorin, geb. 1968, studierte Politologie, Germanistik und Anglistik an den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Reading. Sie ist seit 1998 im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg und unterrichtet derzeit die Fächer Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, Deutsch und Englisch am Helmholtz-Gymnasium in Karlsruhe. Seit 2005 ist sie Lehrbeauftragte für Gemeinschaftskunde und Wirtschaft am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) in Karlsruhe, seit 2008 Fachberaterin für Gemeinschaftskunde am Regierungspräsidium Karlsruhe. Zusammen mit Wolfgang Sinz gibt sie die Ideenbörse Sozialkunde/Politik heraus.

VORSCHAU

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

Anmerkungen zum Thema:

Es ist ein wichtiges, aber auch ein schwieriges Thema: Sterbehilfe. Wie kann man Menschen dabei helfen, ihr Leben würdig zu beschließen? Wie weit dürfen/wollen Ärzte, Angehörige und die Sterbenden selbst dabei gehen?

Unterschieden wird bei der Sterbehilfe zwischen

- **aktiver Sterbehilfe**, bei der der Tode eines Menschen absichtlich herbeigeführt wird,
- **passiver Sterbehilfe**, bei der auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichtet wird,
- **indirekter aktiver Sterbehilfe**, bei der eine Lebensverkürzung z. B. durch gegebene Medikamente in Kauf genommen wird, und
- **assistierter Selbsttötung**, bei der Beihilfe zum Suizid geleistet wird.

Manche der Formen bewegen sich in einer **rechtlichen Grauzone**, andere sind klar verboten (aktive Sterbehilfe) oder werden deutlich toleriert (passive Sterbehilfe – bei entsprechendem Patientenwillen).

Im Herbst 2015 diskutierte der Bundestag mehrere **Gesetzentwürfe zum Thema assistierte Selbsttötung**. Während z. B. ein Vorschlag vorsah, die ärztliche Beihilfe zum Suizid ausdrücklich zu erlauben, sollte durch einen anderen jegliche Beihilfe zum Suizid verboten und zu einer strafbaren Handlung erklärt werden. Am Ende setzte sich der Entwurf durch, der die „**geschäftsmäßige Suizidbeihilfe**“ **verbietet**.

Vielfach wird empfohlen, durch eine **Patientenverfügung** selbst Regelungen im Hinblick auf die Ablehnung lebensverlängernder oder -erhaltender Maßnahmen im Vorfeld des Sterbens zu treffen.



(© Butch – fotolia.com)

Eine stärkere Förderung und der Ausbau der **Palliativmedizin** in Deutschland würden, so sagen zahlreiche Wissenschaftler und Ärzte, dazu führen, dass viele Menschen den Wunsch nach Sterbehilfe gar nicht hätten. **Hospizmitarbeiter** berichten, dass Menschen, wenn sie umfassend betreut werden und keine Schmerzen haben, ihre letzten Tage **in Würde und mit einer angemessenen Lebensqualität** verbringen können.

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland**Sterbehilfe: Was heißt das – und was ist erlaubt?****Arbeitsaufträge:**

1. *Geht im Raum umher und lest die Definitionen verschiedener Arten von Sterbehilfe.*
2. *Kreuzt jeweils an,*
 - *ob ihr diese Form für in Deutschland legal haltet,*
 - *ob diese Form der Sterbehilfe eurer Meinung nach erlaubt sein sollte.*
3. *Diskutiert eure Positionen in Kleingruppen.*
4. *Analysiert die Schaubilder zu einer Umfrage zum Thema Sterbehilfe.*
5. *Vergleicht eure Ergebnisse mit den Ergebnissen dieser Umfrage.*

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

Indirekte aktive Sterbehilfe		
Ein Arzt verabreicht einem Patienten auf dessen Wunsch hin schmerzlindernde Medikamente, zum Beispiel Morphin. Eine lebensverkürzende Wirkung wird in Kauf genommen, ist aber nicht beabsichtigt.		
In Deutschland legal?	Ja	Nein
Sollte es erlaubt sein?	Ja	Nein

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

Lösungsvorschläge zu M1a bis f: Legalität von Sterbehilfe in Deutschland

Aktive Sterbehilfe:

Der Tod eines Menschen wird absichtlich und aktiv herbeigeführt – zum Beispiel, indem ein Arzt eine tödliche Dosis Medikamente verabreicht.

→ Diese Form der Sterbehilfe ist in Deutschland verboten (gilt als Tötung auf Verlangen oder Totschlag oder gar Mord).

Passive Sterbehilfe:

Lebensverlängernde Maßnahmen, wie zum Beispiel künstliche Ernährung, werden auf Wunsch des Sterbewilligen eingestellt. Er erhält eine schmerzlindernde Behandlung. Grundpflege und Seelsorge werden beibehalten.

→ In Deutschland ist diese Form bei entsprechendem Patientenwillen straflos.

Indirekte aktive Sterbehilfe:

Ein Arzt verabreicht einem Patienten auf dessen Wunsch hin schmerzlindernde Medikamente, zum Beispiel Morphin. Eine lebensverkürzende Wirkung wird in Kauf genommen, ist aber nicht beabsichtigt.

→ Diese Form ist in Deutschland straffrei, aber die Grenzen zur aktiven Sterbehilfe sind fließend.

Assistierte Selbsttötung:

Eine Person leistet Beihilfe zum Suizid, etwa durch Beschaffung eines tödlichen Mittels. Der Patient muss es selbstständig einnehmen, bei der Handlung darf nicht einmal seine Hand geführt werden.

→ Beihilfe zum Suizid ist in Deutschland nicht strafbar. Ärzten drohen theoretisch jedoch berufsrechtliche Konsequenzen bis hin zum Entzug der Approbation: „Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten“, heißt es in Paragraph 16 der Muster-Berufsordnung, wie sie als Empfehlung vom Deutschen Ärztetag beschlossen wurde. Allerdings haben mehrere Landesärztekammern die Formulierung abgewandelt oder gar nicht in ihre Berufsordnungen übernommen.

Patientenverfügung:

Möglichkeit, im Voraus schriftlich festzulegen, ob und wie man in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchte. Diese Angaben sind unter bestimmten Voraussetzungen für Ärzte verbindlich.

→ In Deutschland haben Volljährige die Möglichkeit, in einer Patientenverfügung im Voraus schriftlich festzulegen, ob und wie sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten (Paragraph 1901a, Bürgerliches Gesetzbuch). Diese Angaben sind – sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – für Ärzte verbindlich. Nähere Informationen findet man zum Beispiel auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums (<http://www.bmjv.de/>).

(nach: <http://www.spiegel.de/>)

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesetzeslage in verschiedenen europäischen Staaten – ein Überblick

Staat	Aktive Sterbehilfe (das Töten eines Menschen)	Beihilfe zur Selbsttötung (assistierter Suizid)	Passive Sterbehilfe (Verzicht auf lebens- verlängernde Maßnahmen)	Indirekte Sterbehilfe (lebensverkürzende Wirkung wird in Kauf genommen)
Belgien	✓ Legal (seit 2002)	✓ Legal	✓ Legal	✓ Legal
Dänemark	✗ Verboten	✗ Verboten	✓ Legal	⌚ Keine näheren Angaben
Deutschland	✗ Verboten (bis zu 5 Jahren Haftstrafe)	✓ Legal, wenn der Betroffene das Mittel selbst einnimmt.	✓ Legal, wenn eine Willens- äußerung des Betroffenen oder gültige Patienten- verfügung vorliegt.	✓ Legal, wenn eine Willens- äußerung des Betroffenen oder gültige Patienten- verfügung vorliegt.
Finnland	✗ Verboten	⌚ Keine näheren Angaben	✓ Legal	✓ Legal
Frankreich	✗ Verboten (gleichgesetzt mit fahrlässiger Tötung, bis zu 5 Jahre Haft)	✗ Verboten	✓ Legal, wenn eine Willens- äußerung des Betroffenen oder gültige Patienten- verfügung vorliegt.	✓ Legal, wenn eine Willens- äußerung des Betroffenen oder gültige Patienten- verfügung vorliegt.
Griechenland	✗ Verboten (gleichgesetzt mit Mord)	✗ Verboten	⌚ Keine näheren Angaben	✓ Legal, wenn eine Willens- äußerung des Betroffenen oder gültige Patienten- verfügung vorliegt.
Italien	✗ Verboten	⌚ Keine näheren Angaben	⌚ Keine näheren Angaben	⌚ Rechtlich unklar
Irland	✗ Verboten (bis zu 14 Jahren Haft)	✗ Verboten (bis zu 14 Jahren Haft)	✓ Legal, wenn eine Willens- äußerung des Betroffenen oder gültige Patienten- verfügung vorliegt.	✓ Legal, aber nur wenn eine Schmerzlinderung das primäre Ziel ist.
Luxemburg	✓ Legal (seit 2009)	✓ Legal	✓ Legal	✓ Legal
Niederlande	✓ Legal (seit 2002)	✓ Legal	✓ Legal, gilt als natürlicher Tod	✓ Legal, gilt als natürlicher Tod

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

Machen Sterbehelfer Gewinne mit dem Tod?

**Bei Lifecircle und Dignitas kostet das Sterben bis zu 10.000 Franken.
Die Preise haben die Justizbehörden alarmiert.**

- 1 10.000 Franken zahlte die 75-jährige Britin Gill Pharaoh dem Verein Lifecircle/Eternal Spirit, damit sie in Basel in den Tod begleitet wurde. In Großbritannien sorgte die Geschichte der Frau für viel Wirbel. Die Summe ruft nun auch die Schweizer Justiz auf den Plan, berichtet die „Sonntagszeitung“. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die Sterbehilfeorganisation verbotenerweise Gewinn aus den Beihilfen zum Suizid erzielt.
- 5 „Es geht konkret um die in Rechnung gestellten Kosten für die Freitodbegleitung und die damit verbundene Frage, ob eventuell selbstsüchtige Beweggründe, also Gewinnsucht, vorliegen“, sagt Peter Gill, Sprecher der Basler Staatsanwaltschaft der Zeitung. Kommt es zur Verurteilung, muss die Stiftungsgründerin Erika Preisig mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren rechnen.
- 10 Aber auch eine Buße wäre möglich. Die „Sonntagszeitung“ splittet die Kosten für die Sterbehilfe bei Lifecircle auf. Die medizinische Begutachtung sowie die Durchführung der Suizidbegleitung koste 3.240 Franken. Auffällig seien vor allem die langen ärztlichen Gespräche, die die Organisation in Rechnung stelle. Diese sollen acht Stunden pro Fall betragen haben. Bei der Verabreichung des Gifts sei ein Arzt während fünf Stunden anwesend. Die Kosten belaufen sich auf 990 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, wie Moritz Gall, Anwalt von Lifecircle-Gründerin Erika Preisig sagt.
- 15 Insgesamt bezahlen ausländische Sterbewillige der Organisation 10.000 Franken, bei Schweizern werden 4.000 Franken verlangt. Laut der Stiftung kostet bereits das Vorprüfungsverfahren bei Ausländern zwischen 1.500 und 3.000 Franken, bei Schweizern ist es rund ein Drittel davon.
- 20 Die Bestattungskosten fallen mit 2.800 Franken ins Gewicht. Für den Zürcher Kantonsrat Rico Brazerol (BDP) sei dies eine „reine Geschäftsmacherei“ und „einfach nur ekelhaft“. Gall wehrt sich gegen die Vorwürfe. Die Stiftung Eternal Spirit sei nicht gewinnorientiert, beim Verein Lifecircle habe sich der Gewinn im vergangenen Jahr auf 46.000 Franken belaufen. Diese Daten lassen sich nicht überprüfen, da Finanzberichte nicht veröffentlicht werden.
- 25 Auch bei Dignitas sind keine Jahresberichte einsehbar. Für Chef Ludwig Minelli braucht es nicht mehr Transparenz: „Zu weiterführenden Angaben gegenüber Dritten ist der Verein nicht verpflichtet.“ Die Organisation verlangt für eine Freitodbegleitung 7.000 Franken, weitere 3.500 Franken kommen dazu, wenn die Organisation auch die Bestattung regeln soll. Deutlich günstiger ist das Sterben mit Exit. Zwischen 900 und 3.500 Franken verlangt die Organisation, je nachdem wie lange die Person schon Mitglied ist. Wer länger als drei Jahre dabei ist, für den ist Sterbebegleitung gratis. Exit verzichtet im Gegensatz zur Konkurrenz ganz auf ausländische Mitglieder. Zudem veröffentlicht die Sterbehilfeorganisation jedes Jahr einen Jahres-, Finanz- und Revisionsbericht.
- 30 Die unterschiedlichen Preise und die Intransparenz einiger Vereine alarmieren den ehemaligen Zürcher Oberstaatsanwalt Andreas Brunner. Er fordert eine gesetzliche Regelung [...]. Zustimmung erhält Brunner vom Verein für Ethik und Medizin Schweiz. „Wir halten die ungenügende Transparenz bei Finanzfragen im Rahmen von privat organisierten Suiziden für sehr problematisch“, sagt Präsident Michel Romanens. Die Sterbehilfe solle nur durch eine transparente Organisation oder Stiftung durchgeführt werden dürfen. „Die Gewinne sollten nicht eine private Vereinskasse fließen“, sagt Romanens. (dia)
- 40

(aus: <http://www.tagesanzeiger.ch/>; 09.08.2015)



Arbeitsauftrag:

Erläutere die im Text dargestellte Problematik in eigenen Worten.

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

Nerge: Wir betreuen und begleiten die jungen Patienten hier im Hospiz oft über Jahre. Wir kennen sie und wissen über ihren Krankheitsverlauf und können dann jeweils entsprechend
115 reagieren. Wir sprechen auch mit den Eltern, ob ein Kind etwa künstlich ernährt oder beatmet werden soll. Es wird dann eine Verfügung erstellt. Und dann wird, gegebenenfalls gemeinsam mit den Eltern und einem zusammengerufenen, professionellen Ethikrat die Entscheidung getroffen, ob eine Behandlung fortgesetzt oder beendet wird.

Sitte: Wenn wir über Sterbehilfe reden, müssen wir auch über die Situation in den Pflegeheimen sprechen. Die Personalsituation dort ist zum Teil katastrophal, die Mitarbeiter haben wenig
120 Zeit, sich um die alten Menschen zu kümmern, es mangelt an ärztlicher Versorgung. Manche Pflegebedürftige wollen lieber sterben, als vor sich hinzuvegetieren. Der Politik wird langsam bewusst, wie viel hier in einer alternden Gesellschaft noch zu tun ist. Und wir brauchen Werbung und Aufklärung über die Möglichkeiten der Palliativmedizin und Schmerztherapie. Das
125 könnte vielen die Angst vor einem qualvollen, würdelosen Sterben nehmen.

ZEIT ONLINE: Wieso ist das Wissen über die Schmerztherapie auch unter Ärzten noch so unterentwickelt?

Sitte: Viele Mediziner haben Angst, etwa durch Morphium das Sterben zu beschleunigen und sich dadurch womöglich strafbar zu machen. Das ist aber grundfalsch. Patienten, denen die oft
130 schrecklichen Schmerzen etwa bei Krebs genommen werden, können und wollen wieder leben. Unter starken Schmerzen würden sie schneller sterben. Dasselbe gilt für Atemnot. Sie verursacht Todesangst und Stress für den Körper. Durch Medikamente kann man sie nehmen oder lindern, die Patienten leben länger oder sterben zumindest weniger qualvoll.

Nerge: Es ist unsere Aufgabe, den Menschen zu helfen, dass sie den letzten Weg in Ruhe, ohne
135 Angst und in Würde gehen können. Wenn man ihnen sorgsam hilft, werden sie entspannter und ruhiger. Und dann können sie gehen, wenn es soweit ist. In Frieden, ohne Kampf und ohne inneres Wehren. Weil ihr Körper es von alleine so bestimmt.

ZEIT ONLINE: Wie beurteilen Sie die gegenwärtige Debatte?

Nerge: Ich finde die Debatte teilweise beängstigend. Aber es ist auch gut, dass wir uns jetzt
140 endlich mit diesen Fragen befassen. Jeder sollte sich Gedanken machen, wie er sterben möchte. Viele haben jedoch Angst, sich damit zu beschäftigen. Deshalb ist es gut und überfällig, dass darüber nun offen gesprochen wird. Ich würde mir allerdings wünschen, dass es mehr um den natürlichen letzten Lebensweg ginge und was hierfür verbessert werden muss, damit der Wunsch nach Sterbehilfe gar nicht aufkommt.

(von Ludwig Greven, aus: ZEIT ONLINE; 30.01.2014)



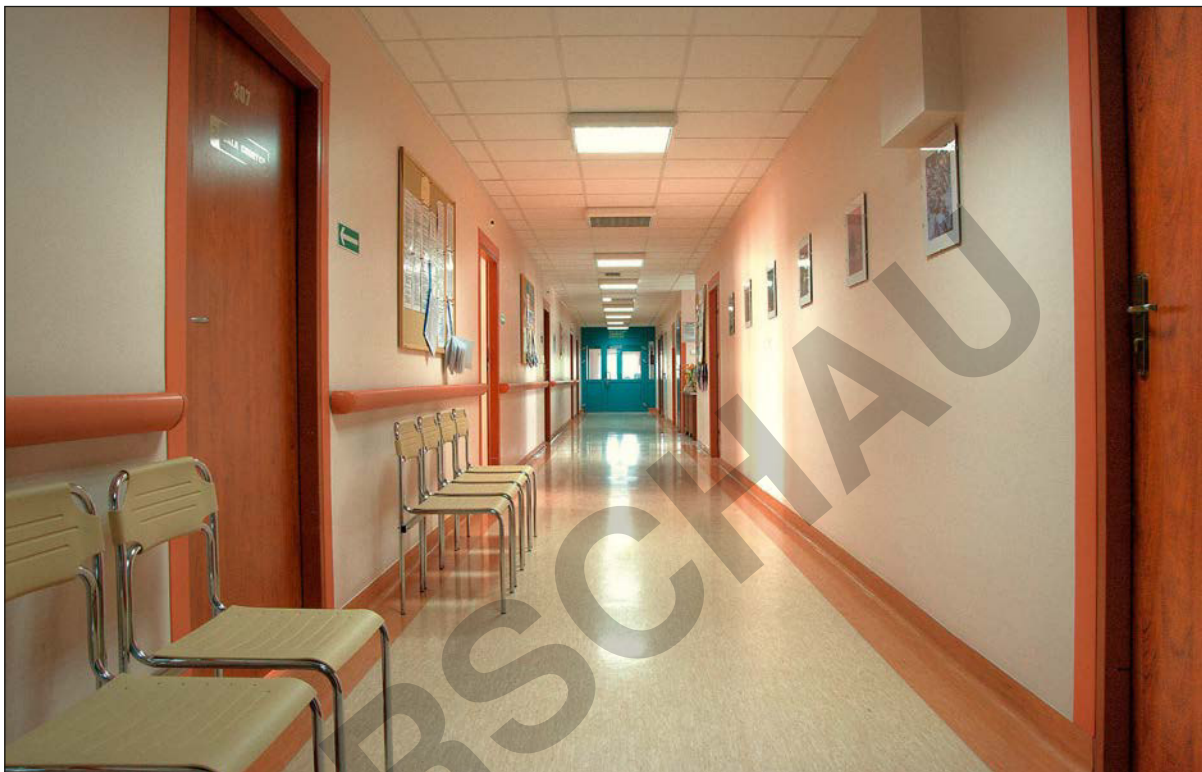
Arbeitsauftrag:

Arbeite aus dem Interview heraus, welche Bedenken Nerge und Sitte gegen aktive Sterbehilfe äußern und welche Forderungen bzw. Empfehlungen sie aussprechen.

Teil 3: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

Gesetzentwurf verabschiedet: Bundestag verbietet organisierte Beihilfe zum Suizid

Geschäftsmäßige Sterbehilfe ist in Deutschland künftig strafbar. Was sieht der jetzt vom Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf vor?



1 Was ist beschlossen worden?

- Mit 360 Ja-Stimmen, 233 Nein-Stimmen und neun Enthaltungen votierte der Bundestag am Freitag mit überraschend klarer Mehrheit dafür, dass „geschäftsmäßig“ betriebene Suizidbeihilfe, wie sie etwa von Sterbehilfevereinen angeboten wird, künftig unter Strafe steht. „Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“, heißt es in dem beschlossenen Entwurf. Damit bleibt die Beihilfe zur Selbsttötung grundsätzlich weiter erlaubt. Sie kann aber geahndet werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie regelmäßig erfolgt oder „auf Wiederholung angelegt“ ist – und nicht nur, wenn ein kommerzielles Interesse dahintersteckt.

Mit welchen Argumenten setzten sich die Verbotsbefürworter durch?

- Ihr Hauptargument war ein doppeltes. Mit der Not todkranker Menschen dürfe hierzulande kein Geschäft gemacht werden. Und: Suizidbeihilfe dürfe in unserer Gesellschaft nicht zum Normalfall und zur ärztlichen Regelleistung werden. Eindringlich warnten die am Ende erfolgreichen Abgeordneten davor, dass alte, pflegebedürftige, behinderte und depressive Menschen durch die Erlaubnis von ärztlich assistiertem Suizid, wie sie von einer Abgeordnetengruppe um Peter Hintze (CDU) und Karl Lauterbach (SPD) gefordert worden war, zunehmend unter Rechtfertigungsdruck geraten könnten. Plötzlich, so brachte es die Grünen-Abgeordnete Elisabeth